



Baden-Württemberg

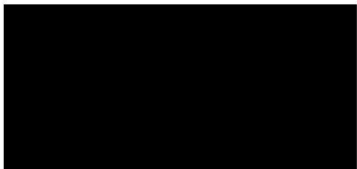

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION


Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 11. Januar 2023

Aktenzeichen JUMRVII-E-1540-8/10/14
(Bitte bei Antwort angeben)

per Postzustellungsurkunde

 
Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]
hier: Ihr Auskunftsersuchen nach LIFG


bezüglich Ihres Antrags nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 8. Juli 2022 mit dem Titel „Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]“ über die Internetplattform „Frag den Staat“ ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Es wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
2. Für die Zahlung des Kostenvorschusses wird eine Zahlungsfrist bis 11. Februar 2023 gesetzt.
3. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, wird der Antrag als zurückgenommen behandelt.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

II.

Sie begehren Auskunft gemäß dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG). Hierzu haben Sie uns am 8. Juli 2022 eine Eingabe mit dem Titel „Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]“ über die Internetplattform „Frag den Staat“ übermittelt.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 haben wir Ihre Anfrage teilweise beantwortet und im Übrigen gemäß § 10 Abs. 2 LIFG darauf hingewiesen, dass für die weitergehende Auskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von voraussichtlich 500,00 EUR anfallen wird. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2022 haben Sie Ihre Bereitschaft erklärt, die für die weitergehende Auskunft anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit § 19 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) wird ein Kostenvorschuss in Höhe von

500,00 EUR

festgesetzt. Dieser ist auf das Konto bei der

Landesoberkasse Baden-Württemberg

IBAN DE66 6005 0101 7871 5315 05

BIC SOLADEST600

einzuzahlen.

Damit Ihre Zahlung zugeordnet werden kann, geben Sie bitte bei Ihrer Überweisung unbedingt als Verwendungszweck das Kassenzeichen

2210204052415

an.

III.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch bei dem

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

zu erheben.

IV.

Daneben kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen



Absender:

**JUSTIZMINISTERIUM
Baden-Württemberg**

Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unters)

13.01.22

Aktenzeichen

[JUMRVII-E-1540-8/10/14]

Formliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.